

TEIL II: A BEGRÜNDUNG

INHALT:

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION
3. ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG
4. PLANUNGSERFORDERNIS SOWIE ALTERNATIVENPRÜFUNG
5. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE
6. RAUMORDNUNG
7. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG
8. VERFAHREN / PLANUNGSINSTRUMENT
9. VERHÄLTNIS ZU RECHTSVERBINDLICHEN SATZUNGEN/ UMFANG
DER ÄNDERUNG
10. NATUR UND LANDSCHAFT
11. ERSCHLIESSUNG
12. KLIMA
13. IMMISSIONEN
14. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
15. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG
16. FLÄCHENBILANZ/ PLANDATEN
17. ZU GRUNDE LIEGENDE GUTACHTERLICHE AUSFÜHRUNGEN

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erlen / B33 – 1. Änderung" ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erlen / B 33" und liegt auf einer Hochfläche im Westen von Ravensburg. Er umfasst ein ca. 49 ha großes Gebiet in der Gemarkung Taldorf und der Gemarkung Schmalegg, das wie folgt begrenzt wird:

Folgende Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans:

Flurstücke Gemarkung Taldorf:

1604/4, 1033/1, 1479, 1604/14, 1604/10, 1604/9, 1604/3, 1604/8, 1604/11, 1604/16, 1604/13, 1604/17, 1604/7, 1604/19, 1604/12, 1487, 1480, 1604/15, 1604/2, 1604/6, 1489, 1604/5, 1604/18, 1604/21, 1604/1, 1471, 1604/20

Flurstücke Gemarkung Schmalegg:

585/28, 585/26, 585/27, 585/23, 585/22, 585/1, 576/17, 576/21, 576/13, 576/20, 585/6, 585/4, 585/5, 585/3, 576/14, 576/16, 576/18, 584/8, 576/19, 576/15, 585/2, 576/1, 585/24, 585/18, 585/7, 585/9, 585/13, 576/10, 586, 576/11, 585/8, 585/17, 585/15, 585/12, 585/25, 585/21, 585/20, 585/16, 576/6, 585/19, 585/10, 576/12, 576/7, 585/14

2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION

Das Plangebiet liegt auf einer Hochfläche im Westen von Ravensburg zwischen den Höfen Hotterloch und Ganter in einem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich. Neben der bereits in weiten Teilen vorhandenen gewerblichen Prägung, ist das Plangebiet umgeben von landwirtschaftlichen Nutzungen sowie dem nördlich in einem Einschnitt (Tobel) verlaufenden, landschaftlich wertvollen Gillenbach und den angrenzenden Waldflächen des Hochberges und des Oberholzes. Südlich des Gebietes verläuft die Bundesstraße B 33, welche Ravensburg mit dem westlichen Bodenseegebiet verbindet. Das Plangebiet wird derzeit durch die südlich verlaufende Markdorfer Straße (B 33) erschlossen, über die eine gute Verbindung zur Ravensburger Innenstadt und zum Bodensee besteht.



Abb. 1: Plangebiet; Lage im Raum (Stand 2016)

3. ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Der Änderung des Bebauungsplanes werden insbesondere folgende Planungsziele zu Grunde gelegt:

- Festsetzung der höchstzulässigen Gebäudehöhen gem. Gebäudehöhenkonzept
- Prüfung und Festsetzung geeigneter Baumassenzahlen und höchstzulässige Gebäudelängen
- Sicherung der Grünstrukturen sowie von Ausgleichs- und Kompensationsflächen mindestens im Umfang des rechtsverbindlichen Bebauungsplans

4. PLANUNGSERFORDERNIS SOWIE ALTERNATIVENPRÜFUNG

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B33" ist seit 25.04.2009 rechtsverbindlich. Fast alle Grundstücke sind inzwischen weitestgehend an Unternehmen aus Industrie und unternehmensnahen Dienstleistungen sowie an ein Autohaus vergeben oder mit Optionsrechten für vorhandene Betriebe belegt. Damit sind die Gewerbeflächen an diesem Standort – auf Grund des stärkeren Nachfragedrucks – wesentlich früher vermarktet, als dies in der planerischen Konzeption zu Grunde

gelegt wurde. Um diesem Nachfragedruck bestmöglich gerecht werden zu können wurden frühzeitig Möglichkeiten gesucht weitere Angebote für gewerbliche Nutzflächen zu schaffen. Neben der Neuausweisung oder der Nachverdichtung von bereits bestehenden gewerblichen Flächen rückte bereits im Jahr 2014 die Nachverdichtung am gleichen Standort mit einem Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ins Zentrum der Bemühungen. Im städtebaulich überschaubaren Umfang von rund einem Geschoss erfolgen auf dieser Planungsabsicht seither die Beurteilungen in den Baugenehmigungsverfahren. Hierdurch kann seither bereits während der Vermarktung auf die jüngsten Anforderungen und den hohen Nachfragedruck reagiert werden.

Die Flächen an der B 33, die sich zum Teil in einer Geländesenke befinden, sind im Grundkonzept des rechtskräftigen Bebauungsplanes für Betriebe mit großer Flächeninanspruchnahme und zulässigen Gebäudehöhen von bis zu 15,0m bzw. 20,5m vorgesehen. Die weiteren Flächen sind mit den Festsetzungen zu Gebäudehöhe (9,0m bzw. 12,0m zulässig) und Baumassenzahl für kleinere Baukörper zugeschnitten. Durch diese Gliederung soll eine sensible Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum bei gleichzeitig höchstmöglicher Nutzung der Fläche gewährleistet werden.

Um der Verdichtung bereits gewerblich genutzter Flächen den Vorrang vor der Neuausweisung zu geben soll das Konzept, das dem Aufstellungsbeschluss zu Grunde lag nun abschließend planerisch und dann auch tatsächlich vor Ort umgesetzt werden. In diesem Zuge sollen weitere Entwicklungsmöglichkeiten fachlich untersucht und soweit möglich ebenfalls umgesetzt werden, um die Nutzungspotenziale im Bestand frühestmöglich zu sichern, dem Nachfragedruck bestmöglich nachkommen zu können und gleichzeitig den Bedarf an Neuausweisungen weiter zu reduzieren.

5. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Für das Plangebiet ist bisher ausschließlich der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33", rechtsverbindlich seit 25.04.2009 maßgebend.

6. RAUMORDNUNG

Von der Planung sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.

7. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental stellt für den Bereich des Plangebietes gewerbliche Baufläche und Grünfläche dar.

Im gesamten Bereich stimmt die vorliegende Planung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein.

8. VERFAHREN / PLANUNGSINSTRUMENT

Die Voraussetzungen, das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen, sind nicht erfüllt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Siedlungsgefüges von Ravensburg. Zudem beträgt die zulässige Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO mehr als 70.000 m² und macht somit eine Prüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB nicht möglich. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist erforderlich.

9. VERHÄLTNIS ZU RECHTSVERBINDLICHEN SATZUNGEN/ UMFANG DER ÄNDERUNG

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erlen / B33" werden bezüglich dem "Maß der baulichen Nutzung" und der "Bauweise / Überbaubare Grundstücksfläche" vollständig ersetzt. Bezüglich der "Art der baulichen Nutzung", der "Verkehrsflächen", den "Flächen für die Landwirtschaft", den "Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sowie dem "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen" werden die planungsrechtlich Festsetzungen des Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen /B33" ergänzt.

10. NATUR UND LANDSCHAFT

An der konzeptionellen Idee aus dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B33" ist keine deutlich erkennbare Veränderung vorgenommen worden.

Eine eingehendere Erläuterung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Flora und Fauna, des Orts- und Landschaftsbildes sowie die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt im Umweltbericht (Teil II B).

11. ERSCHLIESSUNG

Verkehrliche Infrastruktur

Das Plangebiet ist vollständig erschlossen und über die Ganterhofstraße, Helmut-Vetter-Straße, Theodor-Krumm-Straße, Wilhelm-Brielmayer-Straße sowie die Franz-Xaver-Honer-Straße erschlossen.

Die Bedarfsfläche 1 wurde inzwischen wie im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" vorgesehen als Wendehammer gebaut.

Die Bedarfsfläche 2 wurde abweichende zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" als Wendehammer gebaut. Diese Abweichung wurde in aktuellen Planung in der umgesetzten Form berücksichtigt.

Die Planstraße B wurde inzwischen abweichende zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" umgebaut und verkürzt. Auch diese Abweichung wurde in aktuellen Planung berücksichtigt.

12. KLIMA

Die zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" getroffene Ergebnis zum Klima wurde vom iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG., Freiburg vom 05.06.2019 auf die aktuell vorliegende geänderte Planung hin überprüft und stellt keinen Planungsbedarf dar. Eine entsprechende Stellungnahme ist als Anlage zum Bebauungsplan vorhanden.

13. IMMISSIONEN

Schallimmissionen

Die zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" erarbeiteten Ergebnisse zu den Schallimmissionen wurde vom Büro ITA, Wiesbaden vom 07.01.2019 auf die aktuell vorliegende geänderte Planung hin überprüft und stellt keinen Planungsbedarf dar. Eine entsprechende Stellungnahme ist als Anlage zum Bebauungsplan vorhanden.

14. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 8 BauNVO für das gesamte Plangebiet ein Gewerbegebiet festgesetzt. Die Art der Nutzung hat sich zum Bebauungs-

plan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" somit nicht verändert. Als bestehende Ausnahme gibt es in diesem Gewerbegebiet ein Autohaus, das bewusst auf seinen Bestand beschränkt wird, da es dem zwischenzeitlich aktualisierten Einzelhandelskonzept widerspricht. Mit der Festsetzung als Gewerbegebiet sollen vergleichbare Entwicklung zukünftig bewusst ausgeschlossen werden.

Aufgrund von aktuellen Bauanfragen von Handwerksbetrieben wurde in Einklang mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Ravensburg eine Festsetzung zum Verkauf von Waren innerhalb des Gewerbegebiets ergänzt. Demnach ist der Verkauf von selbst hergestellten oder eingekauften Waren auf einer untergeordneten Fläche bis zu 50m² von Betrieben des Handwerks ausnahmsweise zulässig (Handwerkerprivileg). Dies gilt jedoch nicht für das Lebensmittelhandwerk (z.B. Bäcker, Metzger, Konditor), allenfalls ausnahmsweise, wenn der Betrieb der Gebietsversorgung dient.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

Durch Festsetzung der Grundflächenzahl und Baumassenzahl sowie der Gebäudehöhe soll eine städtebaulich verträgliche Neubebauung des Plangebietes weiterhin gewährleistet werden. Um der landschaftsplanerischen Zielsetzung im Sinne des § 1a BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Boden Rechnung zu tragen, bleibt weiterhin eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt und damit die gemäß § 17 (1) BauNVO zulässige Höchstgrenze von GRZ 0,8 unterschritten. Gemäß § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zur Kappungsgrenze von der GRZ von 0,8. Mit der Festsetzung wird in Verbindung mit den zulässigen Versiegelungen für Nebenanlagen und die innere Erschließung sichergestellt, dass mindestens 20 % der Grundstücksfläche unversiegelt bleiben und begrünt werden. Das festgesetzte Maß sichert darüber hinaus eine hohe Flexibilität bei der gewerblichen Nutzung bzw. Bebauung. Die Festsetzung einer Baumassenzahl (BMZ) wurden an einigen Stellen an die Veränderung der maximalen Gebäudehöhe angepasst und ermöglicht in Verbindung mit der GRZ die eindeutige Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung. Die BMZ eignet sich besonders für Gewerbebauten mit differenzierter Form und ermöglicht – unter Berücksichtigung der zulässigen Gebäudehöhen, der Bauweise usw. – eine flexible Verteilung der Baumassen auf dem

jeweiligen Grundstück. Die gemäß § 17 (1) BauNVO zulässige Obergrenze von BMZ 10,0 für Gewerbegebiete wird mit den im Plangebiet festgesetzten Baumassenzahlen eingehalten bzw. unterschritten.

Höhenfestsetzungen

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die maximal möglichen Gebäudehöhen gegenüber der rechtsverbindlichen Planung im Schnitt um rund 3,0m – 4,5m erhöht (maximal von 20,5m auf 25m). Hierdurch werden die Grundstücke intensiver nutzbar. Bereits ansässigen sowie bauwilligen Firmen werden damit weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Betriebsstruktur angeboten. Durch die Bebauung mit einer Gebäudehöhe von überwiegend 15,5m bis zu 25,0m statt mit maximal 20,5m wird die Wirkung auf die Landschaft verstärkt. Die Präsenz der Gewerbebauten erhöht sich. Die Barriere- und Scheuchwirkung für Tiere (v.a. Vögel) wird geringfügig verstärkt. Insgesamt sind durch die 1. Änderung jedoch keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser, Aufzüge, Technikaufbauten usw. dürfen die festgesetzten Gebäudeoberkanten überschreiten. Bezugsebene für die Gebäudehöhe ist der errechnete arithmetische Mittelwert des geplanten Geländes an den Gebäudeecken. Mit dem Verzicht auf eine absolute Höhenangabe soll die notwendige Flexibilität bei der Grundstücksbildung und der erforderlichen Geländemodellierung gewährleistet werden. Zur Prognose der Auswirkungen auf das Schutzgut wurde eine Sichtfeldanalyse auf Grundlage des digitalen Geländemodells erstellt. Die Intensität des Eingriffs und die Auswirkungen wurde über eine Landschaftsbildanalyse nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen bilanziert.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB: Für die Baugebiete wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Um eine größtmögliche Flexibilität in der Bebauung zu gewährleisten und auch größere Betriebsformen und –gebäude realisieren zu können, sind in den südlichen Baugebieten und in den flacheren Bereichen im Norden Gebäude ohne Längenbeschränkung zulässig. In den übrigen Baugebieten, ausgenommen Gewerbegebiet GE3, im Übergangsbereich zum Ganterhof wird die Gebäudelänge auf maximal 60m begrenzt, um geschlossene Gebäuderiegel im sensiblen Hangbereich zu verhindern.

Im Gewerbegebiet GE3 weicht das Bestandsgebäude um ungefähr 10m von der maximalen Länge von 60m ab. Aufgrund dessen wird die aktuelle Festsetzung der Bauweise für dieses Gewerbegebiet an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Einhaltung der seitlichen Grenzabstände ist dabei zu beachten. Mit der Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch großzügige Baufenster (Baugrenzen) wird das Ziel verfolgt, das Baugebiet entsprechend den Planungszielen zu entwickeln. Eine geringfügige Verbreiterung der Baufenster insbesondere entlang der öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen soll eine ausreichende Flexibilität bei der Ausformung der einzelnen Baukörper gewährleisten. Gleiches gilt für die Anpassung der Baugrenzen entsprechend der geändert umgesetzten Verkehrsflächen. Durch die Baugrenzen werden Mindestabstände zu den angrenzenden Grün- und Verkehrsflächen (5 - 10m) und dem umgebenden Landschaftsraum (10m) sichergestellt.

Straßenverkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB:

Die Bedarfsfläche 1 wurde inzwischen wie im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" vorgesehen als Wendehammer gebaut und steht somit nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung.

Die Bedarfsfläche 2 wurde abweichende zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" als Wendehammer gebaut. Diese Abweichung wurde in aktuellen Planung berücksichtigt. Auch dieser Wendehammer ist inzwischen gebaut und steht somit nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung

Die Planstraße B wurde inzwischen abweichende zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" umgebaut und verkürzt. Auch diese Abweichung wurde in aktuellen Planung berücksichtigt.

Fläche für die Landwirtschaft

Die als Fläche für Landwirtschaft festgesetzten Flächen waren im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Erlen / B 33" als Kompensationsmaßnahme K 8 vorgesehen. Da diese Flächen nicht verfügbar waren, kann die Maßnahme auf diesen Flächen nicht umgesetzt werden und wird wieder der ursprünglichen Nutzung entsprechend festgesetzt.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit der Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen soll die Minimierung der Lockwirkung und Irritation der Tiere (Vögel, Fledermäuse, Insekten) durch Flug zu den spiegelnden Flächen, Minimierung der Kollisionsgefahr für Vögel, Störung der angrenzenden Gehölzstrukturen (Lichtquelle) vermieden werden. Zudem sollen die Schutzgüter Mensch (Wohnen, Erholung) und Landschaft durch eine Beschränkung der Fernwirkung und Minimierung der Sichtbeziehung geschützt werden.

Insbesondere durch die Beschränkung der nächtlichen Beleuchtung und der Verwendung nichtspiegelnder Materialien, , wird die Kollisionsgefahr für Vögel reduziert und die Lockwirkung auf nachtaktive Tiere (Fledermäuse, Insekten) minimiert. Damit wird auch eine möglichst geringe Störung der angrenzenden Habitatflächen (Gillenbach) gewährleistet.

Die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch werden durch die Minimierung der Lichtemissionen in das nächtliche Landschaftsbild geschützt.

Zudem sollen die Schutzgüter Mensch (Wohnen, Erholung) und Landschaft durch eine Beschränkung der Fernwirkung und Minimierung der Sichtbeziehung geschützt werden.

Die festgesetzte Dachbegrünung sorgt für eine teilweise Retention des Niederschlagswassers. Durch Wasserrückhaltung und -verdunstung tragen die so begrüneten Flächen zusätzlich zur Verbesserung des Klimas innerhalb des Baugebietes bei. Zudem dient sie weiter der Durchgrünung und Gestaltung des Gewerbegebietes und bietet einen Lebensraum für Kleinstlebewesen.

Mit der externen Kompensationsmaßnahme K16 - Uferabflachung an der Schussen bei Gutenfurt wird eine Wiedervernässung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen und die Abflachung des Ufers umgesetzt. Diese Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes an der Schussen bei Gutenfurt dient der Schaffung naturnaher Ufergehölze und landschaftstypischer Auen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere mit gleichzeitiger Funktion als Überschwemmungsflächen.

Mit der Festsetzung Flächen für Landwirtschaft werden Teilbereiche der Kompensationsmaßnahme K8 - Extensivierung von Grünflächen - überplant, da diese Flächen in diesen Bereich nicht umgesetzt werden könne. Durch die Darstellung dieser Festsetzung im Plan wird die Umgrenzung der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erlen / B 33" wieder geschlossen.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen

Die bestehenden Festsetzungen zur Durchgrünung des Straßenraums mit mittelgroßkronigen Bäumen des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Erlen / B 33" wurden im Bereich der Bedarfsfläche 2 und der Planstraße B / Helmut-Vetter-Straße an die veränderte Ausführung der Verkehrsfläche angepasst, ohne dabei den beabsichtigten Zweck zu verändern.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung stimmt mit dem Geltungsbereich des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans überein. Durch die Formulierungen zum Verhältnis der vorliegenden Änderungsplanung zur rechtsverbindlichen Planung wird klargestellt, in welchen Bereichen und welche Festsetzungen geändert, oder ersetzt werden.

15. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Eine eingehendere Erläuterung und Bewertung der im Gebiet vorhandenen Flora und Fauna, des Orts- und Landschaftsbildes sowie die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt im Umweltbericht (Teil II B).

16. FLÄCHENBILANZ/ PLANDATEN

Im Schnitt wurde durch die Anpassung der Höhe und der Baumassenzahl ca. 10-20 % zusätzliches Bauvolumen ermöglicht.

17. ZU GRUNDE LIEGENDE GUTACHTERLICHE AUSFÜHRUNGEN

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung lagen folgende ergänzende gutachterliche Aussagen vor bzw. wurden bei der Erarbeitung der Planinhalte verwendet:

- Stellungnahme Klima, iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG. Freiburg vom 05.06.2019
- Stellungnahme Schallimmissionsschutz, Büro ITA, Wiesbaden vom 07.01.2019

Aufgestellt:

Ravensburg, den 07.06.2019/ 24.03.2020

gez. Herrling

Herr Herrling

Stadtplanungsamt